

Informationsbrief Grundschule und Sek I/II



FAQ:

Rechtliche Fragen zum Umgang mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten

Die Fachverantwortlichen werden gebeten, den Fachbrief den unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Zeitgleich wird er ins Netz gestellt unter:

<https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/lrs>

Ihre Ansprechpartnerinnen und -partner in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

- Heike Redel: heike.redel@senbjf.berlin.de
- Christiane Wagner: christiane.wagner@senbjf.berlin.de
- Jörg Gretzbach: joerg.gretzbach@senbjf.berlin.de
- Christiane Winter-Witschurke: christiane.winter-witschurke@senbjf.berlin.de

Fachliche Beratung und Mitarbeit:

- Dr. Isabel Trenk-Hinterberger (Leiterin des SIBUZ Treptow-Köpenick)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wahrscheinlich beobachten auch Sie mit Sorge den Teufelskreis, in dem sich Ihre Schülerinnen und Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten bewegen.

Zwischen ihrem erlebten Misserfolg und einem Motivationsschub, der zu Lernfortschritten im Schriftspracherwerb führen kann, liegen unsere Bemühungen um lernprozessbegleitende Diagnostik, individualisierte Lernangebote, passende Förderung und um die Stärkung des Selbstkonzeptes jedes einzelnen als Leserin und Leser, als Schreiberin und Schreiber.

Der neue LRS-Leitfaden zur Diagnostik mit Hinweisen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz unterstützt Sie hoffentlich im schulinternen Umgang mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten.

Neben der Druckfassung, die für die Tätigkeit der Schulleitungen und LRS-Lehrkräfte an alle Berliner Schulen geliefert wurde, steht der Leitfaden auf der Website der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie online zur Verfügung:

<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/lernschwierigkeiten/lese-und-rechtschreibschwierigkeiten/>.

Die im Anhang des Leitfadens vorgestellten Formulare zur Unterstützung und Dokumentation des Verfahrens finden Sie dort auch als beschreibbare Dokumente.

Ihre zahlreichen Rückmeldungen und Fragen zur rechtssicheren Umsetzung der umfangreichen Neuregelungen zeigen, dass weiterhin Informationsbedarf besteht. Daraus entstand die Idee für diesen Informationsbrief.

Gern stehe ich Ihnen für weitere fachliche Fragen zur Verfügung und danke Ihnen für die Sorge um unsere Schülerinnen und Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten.

Herzliche Grüße

Heike Redel

Inhalt:

- I. Regelungen für alle Schulstufen
- II. Regelungen für die Primarstufe
- III. Regelungen für die Sekundarstufe
- IV. Regelungen für die gymnasiale Oberstufe

FAQ Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten

Die in Klammern gesetzten Seitenangaben beziehen sich auf die Fundstelle im Leitfaden.

I. Regelungen für alle Schulstufen

Müssen die Schulen zwingend nach den Vorgaben des neuen Leitfadens handeln?

Ja, der neue Leitfaden ist verbindlich. In den entsprechenden Verordnungen wird ausgeführt, dass „nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde“ zu verfahren ist. Diese Vorgaben sind im Leitfaden formuliert. Insbesondere die vorgegebenen Grenzwerte (Prozentränge) zur Feststellung von Lese-Rechtschreibschwierigkeiten bzw. stark ausgeprägten Lese-Rechtschreibschwierigkeiten sind einheitlich zu handhaben.

Ist der 2010 durch das LISUM herausgegebene „Leitfaden zum Umgang mit Lese-Rechtschreibschwierigkeiten in der Grundschule“ noch gültig?

Der neue Leitfaden konzentriert sich auf die veränderten schulrechtlichen Grundlagen und führt in diesem Zusammenhang in erster Linie die Umsetzung von Diagnostik, Nachteilsausgleich und Notenschutz aus. Der im Jahr 2010 veröffentlichte Leitfaden des LISUM konzentriert sich demgegenüber stärker auf Aspekte der Förderung (Hinweise zu pädagogischen Lernangeboten, Förderplanung). Die enthaltenen Ausführungen zu schulrechtlichen Grundlagen, Testinstrumenten, Ansprechpartnerinnen und -partnern sind mittlerweile zu großen Teilen überholt. In Punkto Förderung stellt der Leitfaden des LISUM nach wie vor eine wertvolle Ergänzung dar. Demnächst erscheint im LISUM eine neue Handreichung mit Förderhinweisen für die Jahrgänge 1-10 (vgl. S. 29).

Müssen immer beide Bereiche - Lesen und Rechtschreiben - getestet werden?

Beide Bereiche sollten im Rahmen der lernprozessbegleitenden Diagnostik Beachtung finden. Die von der Überprüfung der Rechtschreibleistung unabhängige Beobachtung von Lesegeschwindigkeit und Leseverständnis durch ein standardisiertes Verfahren kann wichtig sein, um festzustellen, ob auch Leseschwierigkeiten vorliegen und entsprechende Fördermaßnahmen eingeleitet werden müssen.

Muss auch das Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) die Vorgaben des neuen Leitfadens berücksichtigen und gehen die SIBUZ bei der Diagnostik einheitlich vor?

Für die SIBUZ gelten die Vorgaben des neuen Leitfadens. In den SIBUZ werden einheitliche diagnostische Standards umgesetzt.

Im Leitfaden wird als ein Kriterium zur Feststellung stark ausgeprägter Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten aufgeführt, dass ein lang anhaltender Rückstand trotz Förderung vorliegen muss. Was bedeutet in diesem Zusammenhang „lang anhaltend“?

Lang anhaltend meint, dass Förderung und Nachteilsausgleich über mindestens ein Schuljahr hinweg nicht zu einer objektivierbaren Verbesserung geführt haben.

Welche Relevanz haben fachärztliche Befunde, die eine Lese-Rechtschreibstörung bescheinigen?

Die im Rahmen dieser Drittgutachten gegebenen Empfehlungen zur Umsetzung von Nachteilsausgleich und Notenschutz sind für die Schulen nicht verbindlich. Fachärztliche Befunde können zur schulischen Diagnostik hinzugezogen werden. In den weiterführenden Schulen liegt die Entscheidung über das Vorliegen einer stark ausgeprägten LRS bei den SIBUZ.

Welches Auswertungskriterium der Hamburger Schreibprobe (HSP) ist für die Diagnose von Rechtschreibschwierigkeiten zugrunde zu legen?

Der Prozentrang für **richtige Wörter** ist entscheidend, da dieser Wert von allen (vergleichbaren) Rechtschreibtests zugrunde gelegt wird.

Weitere Ergebnisse der HSP geben wertvolle Hinweise für die Förderplanung (vgl. S.11).

Welche Normen sind bei Lese- und Rechtschreibtests heranzuziehen?

Bis einschließlich Klasse 10 sind immer schulformübergreifende Normen zu verwenden, die für alle Schülerinnen und Schüler gelten, d.h. keine Normen, die schulartspezifisch (z.B. Normen für Gymnasien) zu unterschiedlichen Ergebnissen führen würden.

Welche Normierungstabellen werden zur Auswertung hinzugezogen?

Es kommt die für **Deutschland (gesamt)** repräsentative Normierung zum Einsatz (vgl. S.11).

Wie aufwändig ist die Durchführung der Hamburger Schreibprobe?

Die Hamburger Schreibprobe ist als Einzel- oder Gruppentest in einer Unterrichtsstunde durchführbar. Im Rahmen der Onlineauswertung geben die Lehrkräfte einmalig die Fehlschreibungen der Wörter/Sätze in die vorbereiteten Masken der Onlineplattform ein und wählen die o.g. Auswertungskriterien. Das sofort ausdruck- und speicherbare Gutachten mit Hinweisen zur Förderung kann gleichzeitig der Dokumentation von LRS im Schülerbogen dienen.

Zur Nutzung des Onlineportals www.hsp-plus.de bedarf es einmalig der Anmeldung als Lehrkraft, um Klassen, Gruppen oder Schülerinnen und Schüler anzulegen. Die anonymisierten Namen der Schülerinnen und Schüler bleiben mit den zugehörigen Ergebnissen im jeweiligen Lehrkraftaccount erhalten und sind auch später noch abrufbar.

Müssen alle Schülerinnen und Schüler neu eingeschätzt werden, die vor Einführung des neuen Leitfadens überprüft und bei denen andere Auswertungskriterien zugrunde gelegt wurden (z.B. Anzahl richtiger Graphemtreffer, anderer kritischer Prozentrangwert, andere Normen)?

Es bedarf keiner rückwirkenden Neueinschätzung wegen der Verwendung anderer Kriterien vor Einführung des Leitfadens.

Sollte der Nachteilsausgleich enden, wenn die Schülerin oder der Schüler Leistungen zeigt, die ausreichend oder besser sind?

Wenn Nachteilsausgleich und Förderung über einen längeren Zeitraum hinweg gewährt wurden und zu beobachten ist, dass die Schülerin oder der Schüler kontinuierlich ausreichende oder bessere Leistungen zeigt, sollte über standardisierte Tests geprüft werden, ob weiterhin Lese-Rechtschreibschwierigkeiten vorliegen. Wird keine Schwierigkeit mehr festgestellt, kann von einer erfolgreichen Entwicklung ausgegangen werden; Nachteilsausgleich und Förderung sollten dann reduziert werden. Wurden über die eingesetzten Verfahren weiterhin Schwierigkeiten oder stark ausgeprägte Schwierigkeiten festgestellt, ist weiter Nachteilsausgleich zu gewähren und die Förderung auch bei ausreichenden Leistungen fortzusetzen.

Wer kann Notenschutz beantragen?

Ein Notenschutz erfolgt nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler (vgl. S. 22). Dieser Antrag kann formlos oder mit dem hier erhältlichen Formular erfolgen: <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/lernschwierigkeiten/lese-und-rechtschreibschwierigkeiten/>.

Sind sowohl Nachteilsausgleich als auch Notenschutz möglich oder gibt es nur "entweder - oder"? Dürfte eine Schülerin oder ein Schüler, der aufgrund anerkannt festgestellter LRS einen Notenschutz bewilligt bekommen hat, auch eine Arbeitszeitverlängerung in Anspruch nehmen?

„Die Anwendung von Notenschutz schließt nicht aus, dass unterstützende Maßnahmen im Sinne des Nachteilsausgleichs fortgeführt werden...“ (vgl. S.22).

Es ist vorgegeben, dass hier eine individuelle Entscheidung möglich ist, deshalb ist eine Zeitverlängerung zulässig, wenn dies pädagogisch zu begründen ist. Es besteht kein automatisches Recht darauf.

Gelten Nachteilsausgleich und Notenschutz auch in Prüfungen?

Nachteilsausgleich und Notenschutz für Prüfungen müssen extra beantragt werden.

Schülerinnen und Schüler, denen bereits Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz gewährt wurde, können diesen nach § 36 (2) Sek I-VO und § 31 (2) VO-GO auch für bevorstehende Prüfungen beantragen. Die oder der Prüfungsvorsitzende entscheidet über den Antrag bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfung. Beim Notenschutz geht es diesbezüglich um den Verzicht auf die Bewertung eines Teilbereichs unter vielen.

Beispiel: Für den Bereich Rechtschreiben betrifft der Verzicht auf die Bewertung im MSA im Fach Deutsch ausschließlich den Teilbereich „Sprachliche Korrektheit (Rechtschreibung)“ innerhalb der Schreibaufgabe, für den insgesamt 2 Punkte (von der möglichen Gesamtpunktzahl 120) vergeben werden.

Gilt der Notenschutz ab Antragstellung, ab Feststellung durch das SIBUZ oder mit Beschluss der Klassenkonferenz?

In allen Verordnungen wird ausgeführt, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter letztendlich über die Gewährung von Notenschutz für die Dauer von jeweils einem Schuljahr entscheidet. Sie/Er legt mit ihrer/seiner Entscheidung fest, ab wann Notenschutz gewährt wird. Wenn alle Kriterien erfüllt sind und der Antrag zum Schuljahresanfang gestellt wurde, kann die Schulleiterin/der Schulleiter dies für das gesamte Schuljahr genehmigen und damit veranlassen, dass auch bereits erteilte Noten rückwirkend geändert werden.

Müssen Schülerinnen und Schüler mit Notenschutz eine Zeugnisnote in den Fremdsprachen erhalten? Ja, Notenschutz bezieht sich nur auf Teile der fachlichen Gesamtleistung. Die Verpflichtung, alle Fächer zu bewerten, bleibt unberührt.

Wie werden Schülerinnen und Schüler mit einem Notenschutz für Rechtschreiben in den Fremdsprachen bewertet?

Unter Notenschutz fällt bei der sprachlichen Bewertung nur die Bewertung der korrekten Schreibweise. Die Bereiche Wortschatz, Satzbau und Grammatik sowie Textgestaltung werden sowohl in allen schriftlichen Leistungsnachweisen als auch in Klausuren und Prüfungen bewertet.

Beim Online-Klausurgutachten bleibt somit nur der Textbaustein B unberücksichtigt und wird nicht angeklickt. Im zugehörigen Bemerkungsfeld muss der Satz hinzugefügt werden: „Auf die Bewertung des Rechtschreibens wurde verzichtet.“

Auch bei schriftlichen Kurzkontrollen zur Überprüfung sprachlicher Mittel ist eine Bewertung möglich, da in diesen nicht nur das Rechtschreiben, sondern vor allem auch die Kenntnis der Bedeutung von Wörtern und Strukturen überprüft wird, sodass bei einem Schüler bzw. einer Schülerin mit LRS diese Kenntnisse bewertet werden können. Lediglich die Rechtschreibleistung bleibt bei der Bewertung unberücksichtigt.

Können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch Nachteilsausgleich (NTA) und Notenschutz für den Bereich Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten erhalten?

Für alle zielgleich unterrichteten Schülerinnen und Schüler ist dies vorgesehen, für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ greifen andere Unterstützungsmaßnahmen.

Dürfen die Unterlagen zur LRS-Dokumentation im Falle des Schulwechsels weitergegeben werden?

In allen Fällen des Schulwechsels müssen die Unterlagen zur Dokumentation der Förderung für Schülerinnen und Schüler mit LRS (Förderpläne, Ergebnisse der LRS-Diagnostik sowie die Protokolle der Klassenkonferenzen, die den jeweils gewährten Nachteilsausgleich ausweisen) im Schülerbogen verbleiben. Dazu bedarf es keines Einverständnisses der Eltern (vgl. S. 14).

Erhalten LRS-Lehrkräfte eine Ermäßigungsstunde zur Erledigung ihrer koordinativen Aufgaben?

Den Schulen stehen verschiedene Mittel zur Förderung laut VV Zumessung zur Verfügung, über die sie eigenverantwortlich entscheiden können (siehe <https://www.berlin.de/sen/bildung/fachkraefte/>). Aufgaben der Koordinierung des Verfahrens und der Unterstützung der Förderung und Förderplanung sowie damit verbundene diagnostische Tätigkeiten sind wesentlich für den sich daraus ergebenden Förderunterricht der Schülerinnen und Schüler der Schule. So könnten diese Aufgaben zeitlich begrenzt mit Stunden, die die Schule laut VV Zumessung für Förderung erhält, abgedeckt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Schulleitung.

Wer bietet den LRS-Lehrkräften Fortbildungen zum Thema an?

Die LRS-Lehrkräfte erhalten im Rahmen der Fachtreffen LRS, die in enger Kooperation zwischen den SIBUZ und der Regionalen Fortbildung angeboten werden, einen fachlichen Input und Gelegenheit zum Austausch über ihre Tätigkeit. Weitere Fortbildungsangebote für LRS-Lehrkräfte sind in Vorbereitung (vgl. S. 36).

II. Regelungen für die Primarstufe

Wer entscheidet über die Gewährung von Nachteilsausgleich?

Über die Einzelheiten der Unterstützung unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers entscheidet in der Grundschule die Klassenkonferenz. Sie berät mindestens einmal im Jahr über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und passt diese bei Bedarf an (siehe § 16 (6) GsVO).

Wer entscheidet über die Gewährung von Notenschutz?

Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet auf Grundlage der vorliegenden Dokumentationen, ob und in welchen Fächern die Leistungen in Lesen und/oder Rechtschreiben bei der Bewertung für die Dauer von einem Jahr unberücksichtigt bleiben (vgl. S. 23).

Welche Bereiche umfasst der Notenschutz für Rechtschreiben?

Der Notenschutz für Rechtschreiben umfasst in der Primarstufe den gesamten Kompetenzbereich 2.5 schreiben-Richtig schreiben, siehe Rahmenlehrplan 1-10 Berlin-Brandenburg (RLP).

Welche Bereiche umfasst der Notenschutz für Lesen?

Der Notenschutz in den Jahrgangsstufen 3 bis 6 bezieht sich auf folgende Kompetenzbereiche des Rahmenlehrplans:

2.7. Lesen - Lesefertigkeiten nutzen und 2.8. Lesen - Lesestrategien nutzen - Textverständnis sichern (siehe RLP).

Der Kompetenzbereich „Umgang mit Texten und Medien“ ist auch für Schülerinnen und Schüler mit einer Leseschwierigkeit unerlässlich. Der Rahmenlehrplan bietet viele Anlässe, Fähigkeiten und Fertigkeiten in diesem Bereich zu bewerten, auch unabhängig vom Lesen/Vorlesen.

Daher kann und soll dieser Bereich bewertet werden (vgl. S. 23-24).

Enthält die Förderprognose Aussagen zu gewährtem Nachteilsausgleich und Notenschutz?

In der Förderprognose wird Notenschutz sichtbar. Informationen zum gewährten Nachteilsausgleich werden nicht übermittelt, z.B. auf dem Zeugnis. Erst beim Übergang in die weiterführende Schule werden alle Unterlagen zur LRS-Förderung (auch ohne Einverständnis der Eltern) im Schülerbogen übergeben.

Sollten die Eltern ausdrücklich wünschen, dass bereits mit der Förderprognose zur Anmeldung in der neuen Schule, z.B. wegen eines LRS-Förderprofils der weiterführenden Schule, Informationen mit der Förderprognose mitgehen, können die Eltern eigenständig Kopien aus dem Schülerbogen an die weiterführende Schule übergeben.

III. Regelungen für die Sekundarstufe

Wer entscheidet über die Gewährung von Nachteilsausgleich?

Über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des Lernentwicklungsberichts, der Empfehlungen der Klassenkonferenz und des SIBUZ. (siehe § 16 (5) Sek I-VO).

Wer entscheidet über die Gewährung von Notenschutz?

Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet auf Grundlage des Lernentwicklungsberichts, der Empfehlungen der Klassenkonferenz und des SIBUZ, ob und in welchen Fächern die Bewertung der Lesefertigkeit und/oder der Rechtschreibleistung für die Dauer von einem Jahr unberücksichtigt bleiben (vgl. S. 25).

Welche Bereiche umfasst der Notenschutz für die Lesefertigkeit?

Der mögliche Notenschutz ab Jahrgangsstufe 7 im Bereich Lesefertigkeit umfasst nur den Verzicht auf die Bewertung des Vorlesens im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen. Alle anderen Teilbereiche

zur Bewertung der Lesekompetenz nach dem Rahmenlehrplan werden bewertet (vgl. S. 25-26).
Auf das unvorbereitete laute Vorlesen ungeübter und fremder Texte ist in allen Fächern zu verzichten.

Welche Bereiche umfasst der Notenschutz für Rechtschreiben?

Der Notenschutz bezieht sich auf die Bewertung der Rechtschreibleistung in Schreibprodukten, nicht auf Aufgaben zu Rechtschreibstrategien (z.B. für den MSA). In der sprachlichen Darstellungsleistung bleibt allein die Rechtschreibung unberücksichtigt, alle anderen Kriterien (Grammatik, Zeichensetzung, Ausdruck etc.) fließen in die Bewertung ein (vgl. S. 25-26).

Darf in einer 7. Klasse des Gymnasiums der in der Grundschule bereits gewährte Notenschutz für Rechtschreibleistungen bei festgestellter LRS weiterhin als "Übergangslösung" praktiziert werden, bis der neue Antrag auf die weitere Gewährung von Notenschutz nach den neuen Richtlinien bearbeitet wurde und eine neue Diagnostik stattgefunden hat?

Und falls ja, wird dies dann auch bereits im Zeugnis vermerkt?

„Die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs aus der Primarstufe können zunächst übernommen werden. Spätestens zum Schuljahreshalbjahr sollte in der Klassenkonferenz über die Wirksamkeit des gewährten Nachteilsausgleichs beraten werden. Für Schülerinnen und Schüler, die bereits in der Primarstufe Notenschutz erhielten, kann ein erneuter Antrag für den Jahrgang 7 einmalig ohne Einbeziehung des SIBUZ von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bewilligt werden.“ (vgl. S. 33).

Notenschutz muss auf dem Zeugnis vermerkt werden, das galt auch schon für die Grundschule.

Wie lange ist die durch das SIBUZ erstellte Bestätigung gültig, wenn in der Oberschule im Laufe der siebten oder der achten Klasse stark ausgeprägte Lese-Rechtschreibschwierigkeiten festgestellt wurden?

Die Bestätigung ist in der Regel bis zum Ende der zehnten Klasse gültig. Bestehen stark ausgeprägte Schwierigkeiten in der gymnasialen Oberstufe fort, sollte eine erneute Überprüfung stattfinden.

Wie wird der Notenschutz für die Rechtschreibleistung im MSA im Fach Deutsch umgesetzt?

Hier wird im Falle von Notenschutz auf die Bewertung der Rechtschreibleistung im Schreibeil verzichtet. Es handelt es sich um 2 Punkte, die in diesem Bereich ausgesetzt werden und jeweils auf die Bereiche Grammatik und Zeichensetzung verteilt werden, so dass die Bewertung dann folgendermaßen aussieht:

Sprachliche Korrektheit (Grammatik) 3 P.

Sprachliche Korrektheit (Rechtschreibung) / (o. B.)

Sprachliche Korrektheit (Zeichensetzung) 3 P.

Ein entsprechend angepasster Auswertungsbogen sowie ein Gutachtenformular mit der notwendigen Bemerkung im Fall von Notenschutz werden den Schulen zur Verfügung gestellt.

Der Kompetenzbereich „Richtig schreiben“ wird wie bei allen anderen Schülerinnen und Schülern bewertet, da es hier um die Kenntnis von Regelwissen bzw. Rechtschreibstrategien geht, die auch bei LRS-Schülerinnen und -Schülern vorausgesetzt wird.

Muss Notenschutz auf dem MSA-Zeugnis vermerkt werden, wenn die Schülerin/der Schüler diesen nur im Jahrgang 10 und nicht in den Prüfungen erhalten hat?

Ja, gewährter Notenschutz muss sichtbar werden.

IV. Regelungen für die gymnasiale Oberstufe

Wer entscheidet über die Gewährung von Nachteilsausgleich?

Über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Empfehlungen der Jahrgangskonferenz und des SIBUZ. Die Jahrgangskonferenz berät mindestens einmal im Schuljahr über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs.

Wer entscheidet über die Gewährung von Notenschutz?

Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet auf Grundlage der Empfehlungen der Jahrgangskonferenz und des SIBUZ, ob und in welchen Fächern die Bewertung der Lesefertigkeit, der Rechtschreibleistung oder beider für die Dauer von einem Jahr unberücksichtigt bleiben (vgl. S. 25).

Wie wird der Notenschutz für Rechtschreiben im Online-Gutachten umgesetzt?

Die Bewertung der Rechtschreibleistung innerhalb der Darstellungsleistung wird bei der Berechnung ausgesetzt. Die Bewertungsanteile für diesen Bereich sind auf alle übrigen Teilbereiche (Grammatik, Ausdruck, Fachsprache, Zeichensetzung etc.) zu verteilen. Insofern bleiben die Auswertungsbögen und das Online-Klausurgutachten in ihrer Struktur erhalten, es ändert sich lediglich die Bewertung innerhalb der Kategorie „sprachliche Richtigkeit“. Jedem Gutachten muss, wie auf dem Zeugnis, im zugehörigen Bemerkungsfeld der Satz hinzugefügt werden: „Auf die Bewertung des Rechtschreibens wurde verzichtet.“

Das heißt, im Fach Deutsch fallen die 25% Bewertungseinheiten für „sprachliche Richtigkeit“ nicht einfach weg, sondern es wird innerhalb dieser Kategorie lediglich der Teilbereich „Rechtschreibung“ ausgesetzt. In den anderen Fächern gilt das gleiche Verfahren.

Muss Notenschutz auf dem Abiturzeugnis vermerkt werden, wenn die Schülerin/der Schüler diesen nur in den Semesterleistungen und nicht in den Prüfungen erhalten hat?

Ein Notenschutz muss in jedem Fall dargestellt werden, da das Abiturzeugnis alle Semesternoten ausweist, die wiederum in die Gesamtqualifikation einfließen.